

Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0272021

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichtes Video, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen den Tatbestand der üblen Nachrede gem. § 186 StGB und ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 24.06.2021 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gem. § 3 II Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 01.07.2021 wie folgt entschieden:

Der exemplarisch geprüfte unter der URL [...] abrufbare Inhalt erfüllt den Tatbestand des § 186 StGB und ist damit

rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist ein Video des Nutzers [...], welches unter der URL [...] abrufbar ist und ein [...] -Video der Userin [...] zeigt. Unter dem Titel [...] werden folgende Äußerungen in Bezug auf den deutschlandweit bekannten Rapper S. verbreitet:

„Ich finds beschissen was passiert Ist. Ich finds richtig schlimm. Und dadurch, dass ich selber unter sexuellem Missbrauch etc. gelitten habe, fühle ich vielmehr mit. Das Problem ist nur. Dadurch dass mir das sooft wiederfahren ist, weil die Männer vielleicht den nötigen Respekt, den sie vor mir haben sollten, nicht hatten, weil ich mich so präsentiere, wie ich mich präsentiere. Weil ich vielleicht in der Erotikbranche tätig bin. Aber es ist etwas, was mir tagtäglich passiert bzw. mit jedem Jungen, den ich date. Also wenn wir jetzt schon exposen, dann möchte ich jemanden exposen, der wirklich an Vergewaltigung grenzt. Der mich ins Zimmer gedrängt hat. Mich irgendwo in Brandenburg in die Enge getrieben hat sozusagen. Ich war alleine im Studio mit ihm, noch nem anderen Freund. Man jetzt sagen, sie hat selber schuld, wenn sie mit ihm mitfährt. Irgendwo denke ich mir auch ein bißchen. Ich hatte selber schuld, dass ich das gemacht hab. Ich hatte selber schuld, dass ich da alleine hingegangen bin. Ich hatte selber schuld, dass ich mich überhaupt mit Rappern treffe, obwohl sie schon in ihren Songs zeigen, was für ein Image sie haben. Aber dadurch, dass ich soviele Rapper Freunde habe, die so süß und korrekt sind, konnte ich da nicht distanzieren und bin dann mitgegangen. Und, ich möchte auch kein victim blaming betreiben. Auch nicht, wenns aus meiner Perspektive ist. Egal wo ich bin, egal was ich mache. Niemand darf mich anfassen. Niemand darf etwas mit mir machen. Wenn ich einmal sage, S. nein, ich möchte nicht. S. nein, lass mich in Ruhe. Wenn er zu mir sagt, komm hoch, ich zeig Dir das Studio. Ich zeig Dir, wo ich recorde. Mich dann aber in sein Schlafzimmer im Studio zerrt. Die Tür zu macht. Mich gewaltvoll auf das Bett schmeißt. Meine Unterhose zerreißt und anfängt mich zu würgen und zu küssen und ich die ganze Zeit

sage, nein höre auf, hör auf. Da habe ich einfach sex mit ihm, damit er aufhört. Und das ist für mich, das grenzt an eine Vergewaltigung. Oder fühlt sich an wie Vergewaltigung. Es hat sich Jedenfalls angefühlt wie früher. Und, wenn wir schon die Leute jetzt blamen. Ich will nicht, dass S. jetzt Morddrohungen bekommt. Ich möchte nicht, dass Ihr S. beleidigt. Ich möchte einfach nur, dass klargestellt ist, was für ein Mensch er ist, damit andere Frauen aufpassen. So wie die Person, über die wir davor geredet haben. Ich fands überhaupt nicht schlimm, dass sie exposit wurde. Ich fands nur schlimm auf welche Art und Weise. Und ich habe angst, dass man nicht daraus lernt, wenn man Menschen beleidigt und bedroht. Deswegen möchte ich nicht, dass Ihr S. bedroht oder beleidigt. Ich möchte einfach nur, dass ihr aufklärt, dass sein Verhalten falsch ist, Dass er mit Frauen nicht so umgehen kann, auch wenn sie so aussehen wie, Ihr wisst schon was. Ich möchte einfach, dass er nicht weiterhin so dolle Unterstützung bekommt, wenn er so ein Verhalten an den Tag legt. Ich würde mich freuen, wenn Ihr alle Euch traut, jetzt dadurch, dass durch C. sich so viele Frauen getraut haben, dadurch dass C. exposit wurde, dass ich mich jetzt auch getraut habe, jetzt endlich mal wirklich zu 8Xxposen. Es geht nicht nur um S. Es gibt..“

Es wird detailliert beschrieben, wie der Rapper die sich im Video äussernde Frau zum Tonstudio gefahren haben und dort vergewaltigt haben soll.

II. Entscheidungsgründe

Nach § 1 III NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Die Voraussetzungen (Tatbestand und Rechtswidrigkeit) des § 186 StGB liegen vor. Die Äußerung des Nutzers ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 III NetzDG.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

1.

Der Straftatbestand des § 186 StGB verlangt objektiv zunächst das Vorliegen einer Tatsache in Bezug auf einen anderen.

a) Der Ehrangriff liegt in einer Behauptung oder Verbreitung einer Tatsache. Tatsachen sind konkrete Geschehnisse oder Zustände, die sinnlich wahrnehmbar in die Wirklichkeit getreten und daher dem Beweis zugänglich sind (RGSt 55, 129 (131); BGHSt 12, 287 (291); OLG Brandenburg NJW 1999, 3339 (3341); OLG Köln NJW 1993, 1486 (1487); Schönke/Schröder/Eisele/Schittenhelm Rn. 3). Unproblematisch handelt es sich vorliegend zunächst um Tatsachen, welche dem Beweis zugänglich sind, wenn die sich im Video äussernde Person vorträgt, S. habe sie in ein Zimmer gedrängt, ihre Unterhose zerrissen, angefangen sie zu würgen und zu küssen und all dies, obwohl die äussernde die ganze Zeit gesagt haben soll, nein. All dies ist neben weiteren diesem Kontext getätigten Äußerungen über S. dem Beweis zugänglich.

b) Es wurden insbesondere die oben im kursiv dargestellten Text unterstrichenen Aussagen in Bezug auf eine andere Person, nämlich S. getätigt.

2.

Die Tatsachen müssen des Weiteren dazu geeignet sein, die betroffene Person verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Hiervon ist ohne weiteres auszugehen. Der Vorwurf der Vergewaltigung ist ehrenrührig und dazu geeignet, S. verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Der objektive Tatbestand des § 186 StGB ist auch insoweit erfüllt.

3.

Die Tatsachen müssen darüber hinaus behauptet oder verbreitet worden sein, damit der objektive Tatbestand der Strafnorm erfüllt ist. Vorliegend wurden die oben genannten Inhalte im Rahmen des Videos auf [...] verbreitet. Das Verbreiten beinhaltet die Weitergabe einer fremden Tatsachenäußerung. Ob die verbreitete Aussage tatsächlich durch einen Dritten getätigt wurde, ist unerheblich. Entscheidend ist, dass der Täter die Äußerung als Gegenstand fremder Überzeugung hinstellt und für ihre Richtigkeit selbst nicht eintritt (RGSt 38, 368; Schönke/Schröder/Eisele/Schittenhelm Rn. 8; LK-StGB/Hilgendorf Rn. 8; MüKoStGB/Regge/Pegel Rn. 18). Die Verbreitung eines nicht bestätigten Gerüchts genügt (BGHSt 18, 182 (183); OLG Hamm NJW 1953, 596 (597); MüKoStGB/Regge/Pegel Rn. 18; NK-StGB/Zaczyk Rn. 9). Der Nutzer [...] gibt vorliegend in seinem Video fremde Tatsachenäußerungen eins zu eins weiter, sodass unproblematisch von einer Verbreitung von Tatsachenbehauptungen auszugehen ist.

Der objektive Tatbestand des § 186 StGB ist mitten erfüllt.

4.

Darüber hinaus muss die objektive Bedingung der Strafbarkeit „Nichterweislichkeit der Tatsachen“ gegeben sein. Die Tat ist nur strafbar, wenn die behauptete ehrenrührige Tatsache nicht erweislich wahr ist. Aus der Einfügung des Merkmals innerhalb der Rechtsfolgenbestimmung der Vorschrift sowie zur Abwendung unwiderlegbarer Schutzbehauptungen des Täters folgert die h.M., dass die Nichterweislichkeit der Tatsache eine objektive Strafbarkeitsbedingung darstellt, auf die sich der Vorsatz des Täters nicht zu beziehen braucht (Schönke/Schröder/Eisele/Schittenhelm Rn. 13; LK-StGB/Hilgendorf Rn. 12; Arzt JuS 1982, 717 (721); Geppert JURA 2002, 820 (822); Helle NJW 1964, 841 (842); Tenckhoff JuS 1988, 618 (622); krit. MüKoStGB/Regge/Pegel Rn. 25; NK-StGB/Zaczyk Rn. 16; aA Bemann MDR 1956, 387 (389): Tatbestandsmerkmal; Sax JZ 1976, 80 (82): Tatbestandsausschluss bei Wahrheitsbeweis).

Die (materielle) Beweislast verbleibt beim Täter. Er trägt somit das volle Beweis- und Verurteilungsrisiko, wenn der Beweis der Wahrheit seiner Tatsachenaussage vor Gericht aus irgendeinem, ggf. auch von ihm nicht zu vertretenden Grund (z.B. Tod eines Zeugen) nicht erbracht werden kann (Schönke/Schröder/Eisele/Schittenhelm Rn. 13; Lackner/Kühl/Kühl Rn. 7a; KStGB/Zaczyk Rn. 23; s. hierzu auch Bülte JZ 2014, 603 (605 f.)). Die Wahrheit einer Tatsachenäußerung ist bewiesen, wenn sie im Kern zutrifft (BGHSt 18, 182). Geringfügige Abweichungen oder einzelne Übertreibungen sind unerheblich (Schönke/Schröder/Eisele/Schittenhelm Rn. 15; Fischer Rn. 12;

LKStGB/Hilgendorf § 190 Rn. 3; MüKoStGB/Regge/Pegel Rn. 30; Geppert JURA 1983, 580 (584); a.A. Tenckhoff JuS 1989, 35 (38)).

Vorliegend gibt es bis auf die Äußerungen der Protagonistin im Video keinerlei Beweise, welche die Wahrheit der Äußerungen belegen würden. Die Frau ist zu keinem Zeitpunkt zur Polizei gegangen und hat S. angezeigt. Vielmehr hat sie über ein Jahr zugewartet und sich nunmehr lediglich auf Instagram zu Wort gemeldet. Nach der Aktenlage sind die Tatsachen daher nicht erweislich wahr.

5.

Des Weiteren muss auch der subjektive Tatbestand der Strafnorm des § 186 StGB erfüllt sein. Erforderlich ist zumindest bedingter Vorsatz, der sich u.a. darauf beziehen muss, dass (auch) eine vom Betroffenen verschiedene Person die ehrenrührige Tatsachenäußerung wahrnimmt (Schönke/Schröder/Eisele/Schittenhelm Rn. 11; LK-StGB/Hilgendorf Rn. 11; Lackner/Kühl/Kühl Rn. 10). Eine Beleidigungsabsicht muss der Täter nicht aufweisen. Ebenso wenig ist seine Kenntnis von der Unwahrheit bzw. Nichterweislichkeit der Tatsache erforderlich (Rn. 18). Da die Nutzerin [...] wusste und wissen musste, und schließlich auch bezweckte, dass dritte Personen vom Inhalt des Videos Kenntnis erlangen, ist in jedem Fall mindestens bedingter Vorsatz gegeben. Schließlich wurde auch die Beschreibung des Videos auf eine entsprechend große Reichweite ausgerichtet.

6.

Schließlich muss das Verbreiten der Tatsachen rechtswidrig gewesen sein. Rechtfertigungsgründe sind vorliegend nicht erkennbar. Insbesondere kommt § 193 StGB vorliegend nicht infrage. Es waren keine berechtigten Interessen wahrzunehmen, welche die Verbreitung der aus dem Video hervorgehenden Tatsachenäußerungen rechtfertigen würden.

Nach alledem ist der zu begutachtende Inhalt unter der oben genannten URL rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.